

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 9. Februar 2009**Promotionschancen für Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen**

Der Anteil der von Fachhochschulabsolventen/-innen in Deutschland abgeschlossenen Promotionen an der Gesamtzahl der Promotionen ist nach wie vor sehr niedrig, bestehen doch immer noch selbst für sehr gute FH-Absolventen/-innen große Hürden. Da Fachhochschulen in Deutschland kein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht haben, können Promotionen nur an Universitäten durchgeführt werden. In den meisten Bundesländern – so auch in Bremen – müssen FH-Absolventen/-innen einen besonderen Nachweis ihrer Befähigung und zusätzliche Studienleistungen erbringen, bevor sie zur Promotion zugelassen werden. In fast allen Beschlüssen und Empfehlungen der KMK, des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz der letzten Jahre ist das Bemühen um eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen deutlich erkennbar. Der Bologna-Prozess schafft durch die Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse, die für alle Hochschultypen gelten, die Rahmenbedingungen für den direkten Zugang zum Promotionslevel. Die Promotionsordnungen sind jedoch zum Teil den veränderten Möglichkeiten noch nicht ausreichend angepasst.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Forderungen zur Erleichterung der Promotionszulassung für Fachhochschulabsolventen/-innen und zur regelhaften Beteiligung von besonders qualifizierten Fachhochschulprofessoren/-innen am Promotionsverfahren, auch in der Rolle als Erst- und Zweitgutachter/-in?
2. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Senat, mehr Fachhochschulabsolventen/-innen zur Promotion zu motivieren und den erfolgreichen Abschluss zu unterstützen?
3. Welche Maßnahmen und Regelungen sind gegebenenfalls erforderlich, um Fachhochschulabsolventen/-innen die Zulassung zur Promotion und den Abschluss einer Promotion zu erleichtern?
4. Welche Maßnahmen und Regelungen können dazu beitragen, besonders qualifizierte Fachhochschullehrer/-innen und Wissenschaftler/-innen an Forschungseinrichtungen gleichberechtigt in die Promotionsverfahren an der Universität einzubinden, und wie kann die Qualitätssicherung gewährleistet werden?

Sybille Bösch, Birgit Busch,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 17. März 2009

1. Wie bewertet der Senat Forderungen zur Erleichterung der Promotionszulassung für Fachhochschulabsolventen/-innen und zur regelhaften Beteiligung von besonders qualifizierten Fachhochschulprofessoren/-innen am Promotionsverfahren, auch in der Rolle als Erst- und Zweitgutachter/-in?

Es entspricht dem Gedanken des Bologna-Prozesses und der Umsetzung einer Bachelor- und Masterstudienstruktur, sowohl an den Universitäten als auch an

den Fachhochschulen, wenn Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie Universitätsabsolventen und -absolventinnen zur Promotion zugelassen werden. Zur Sicherung des Qualitätsstandards ist zu gewährleisten, dass sie gleichermaßen die Anforderungen an selbstständiges, wissenschaftliches Arbeiten erfüllen.

Die regelhafte Beteiligung von auch in der Forschung ausgewiesenen und damit hoch qualifizierten Fachhochschulprofessoren und -professorinnen an Promotionsverfahren, und zwar in allen Funktionen, also als Erst- oder Zweitgutachter/-in und als Betreuer/-in, gehört gleichermaßen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses und zur konsequenten Weiterentwicklung der Förderung von Promotionen der Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen. Ihnen wird es dadurch ermöglicht, eine aus dem Studium bekannte und selbst mit den Verhältnissen an einer Fachhochschule vertraute Persönlichkeit im Promotionsverfahren an ihrer Seite zu haben. Diese Kontinuität bedeutet zugleich Sicherheit und wird sich grundsätzlich positiv auf den Erfolg eines Promotionsverfahrens auswirken.

Die Universität Bremen ist aufgefordert, diese Erleichterung der Zulassung zum Promotionsstudium und die regelhafte Beteiligung der besonders qualifizierten Fachhochschulprofessoren in ihrem Satzungsrecht umzusetzen.

Eine Ausschöpfung des wissenschaftlichen Potenzials, die Förderung der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifikation und die Steigerung der Promotionsquote insgesamt wird uneingeschränkt positiv gesehen.

2. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Senat, mehr Fachhochschulabsolventen/-innen zur Promotion zu motivieren und den erfolgreichen Abschluss zu unterstützen?

Neben der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der konsequenten praktischen Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen ist die statusmäßige und finanzielle Absicherung der Promovenden sowie die wissenschaftliche Betreuung gerade der Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen während der Promotion von großer Wichtigkeit. Durch die Möglichkeit der Einschreibung an der Universität für die Dauer des Promotionsverfahrens auch für Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen bei gleichzeitiger Befreiungsoption von der Studiengebührenpflicht wird schon jetzt ihre Beteiligung an der Selbstverwaltung und damit auch die Möglichkeit ihrer Interessenvertretung gewährleistet. Durch die Immatrikulation können zugleich insbesondere sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen erreicht werden. Die – gesetzliche – Verpflichtung zur umfassenden wissenschaftlichen Betreuung der Promovenden und Promovendinnen und die Bereitstellung von strukturierten Doktorandenprogrammen mit forschungsorientierten Studiengemeinschaften wird von der Universität wahrgenommen. Hilfreich können auch Verträge als wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen während der Promotionsphase zur finanziellen Absicherung und zugleich zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung sein.

3. Welche Maßnahmen und Regelungen sind gegebenenfalls erforderlich, um Fachhochschulabsolventen/-innen die Zulassung zur Promotion und den Abschluss einer Promotion zu erleichtern?

Die Promotionsordnungen der Universität sollten die unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Möglichkeiten zur Erleichterung der Zulassung zur Promotion bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion sowie der regelhaften Beteiligung von entsprechend qualifizierten Fachhochschulprofessoren und -professorinnen an Promotionsverfahren umfassend und dezidiert umsetzen. Erfolgt die erforderliche Umsetzung in den Promotionsordnungen nicht in ausreichendem Maße, könnten auch ergänzende Vorgaben im Bremischen Hochschulgesetz erwogen werden. Das Angebot der wissenschaftlichen Betreuung gerade für den angesprochenen Personenkreis ist auf hohem qualitativen und bedarfsgerechtem Niveau zu halten. Strukturierte Promotionsstudienangebote sind vorzuhalten. Alle Möglichkeiten der finanziellen Absicherung über DFG-Stipendien und WiMi-Verträge sowie sonstige Stipendien sind auszuschöpfen.

4. Welche Maßnahmen und Regelungen können dazu beitragen, besonders qualifizierte Fachhochschullehrer/-innen und Wissenschaftler/-innen an Forschungs-

einrichtungen gleichberechtigt in die Promotionsverfahren an der Universität einzubinden, und wie kann die Qualitätssicherung gewährleistet werden?

Neben rechtlichen Vorgaben, wie oben benannt, empfiehlt sich die Aufnahme von entsprechenden Verpflichtungen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit anschließender Prüfung des Erreichens der Zielvorgaben.

Die Qualitätssicherung der Hochschulen hat zu gewährleisten, dass die einem Universitätsprofessor oder einer Universitätsprofessorin vergleichbare Forschungsorientierung und Forschungserfahrung der beteiligten Fachhochschullehrer/-innen geprüft und nachgewiesen wird. Im Ergebnis ist die Erfüllung dieser Anforderung durch den jeweiligen Promotionsausschuss zu gewährleisten. Ohne Forschungsorientierung kann der erforderliche Level von Promotionen nicht gewährleistet und von den Prüfern und Prüferinnen zudem nicht beurteilt und bewertet werden. Für die Durchführung von Forschungsvorhaben stehen den Fachhochschullehrern und -lehrerinnen Lehrverpflichtungsermäßigungen zu, von denen gerade im Zusammenhang mit der Qualifizierung als Gutachter/-in und/oder Betreuer/-in im Promotionsverfahren Gebrauch gemacht werden kann.